



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2013 Nr. 12](#)
Veröffentlichungsdatum: 17.04.2013
Seite: 198

Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung

7123

Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung

Vom 17. April 2013

Auf Grund des § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) sowie auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses nach § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 28. September 2012 wird verordnet:

Artikel 1

§ 25 der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung vom 1. Oktober 2010 ([GV. NRW. S. 606](#)) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „aus wichtigem Grund“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Krankheitsfall hat der Prüfling ein ärztliches Attest beizufügen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle ein amtsärztliches Attest verlangen.“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Prüfungsausschuss“ werden durch die Wörter „die zuständige Stelle“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „In den Fällen des Absatzes 2 ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses einzuholen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 2013

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hans Peter Z i m p l

Genehmigung

Die Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung wird hiermit gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 18. April 2013

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Udo D i e l

GV. NRW. 2013 S. 198